©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

BERND STEGER

DER HITLERPROZESS UND BAYERNS VERHÄLTNIS ZUM REICH 1923/24

Nach vierundzwanzig Verhandlungstagen verkündete Landgerichtsdirektor Georg Neithardt als Vorsitzender des Volksgerichts München I am 1. April des Jahres 1924 das Urteil über die wegen des gemeinschaftlich begangenen Verbrechens des Hochverrats Angeklagten Adolf Hitler, General Ludendorff, dessen Stiefsohn Oberleutnant a. D. Heinz Pernet, Oberlandesgerichtsrat Pöhner, Oberamtmann Frick, die Kampfbundführer Ernst Röhm, Hermann Kriebel, Friedrich Weber und Wilhelm Brückner, sowie Leutnant Robert Wagner, Angehöriger der Infanterieschule München. Die Angeklagten waren als Rädelsführer des Hitlerputsches vom 8. November 1923 vor Gericht gestellt worden.

Aus Sicherheitsgründen hatten die bayerischen Justizbehörden das Gebäude der inzwischen aufgelösten Infanterieschule der Reichswehr in München zum Verhandlungsort bestimmt und den Speisesaal im Ostflügel des langgestreckten Baues zum Gerichtssaal umfunktioniert. Die Sicherheitsvorkehrungen waren sehr streng. Polizei- und Reichswehreinheiten standen in Bereitschaft. Der ganze Bau war durch Wachen und Stacheldrahtreiter abgeschirmt. Die Polizeibehörden hatten die Bevölkerung Münchens durch Plakatanschläge und durch die Münchener Presse darauf aufmerksam gemacht, daß immer noch die Bestimmungen des Ausnahmezustandes vom November 1923 ihre Gültigkeit hatten, nach denen hohe Strafen für jene angedroht waren, die aus der Zusammenrottung einer Menschenmenge heraus Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen begingen oder dazu aufwiegelten. Politische Versammlungen waren verboten worden.

Das äußere Geschehen vor und in der Infanterieschule glich am Tag des Urteilspruchs dem einer Aufsehen erregenden Theaterveranstaltung. Am Haupteingang stauten sich noch die Menschen, die nur mit Eintrittskarten durchgelassen wurden, während der Gerichtssaal im ersten Stock bereits überfüllt war. Auf den Gängen sah man Leute mit Blumensträußen und Militärs in Uniform. Inländische und ausländische Nachrichtenagenturen hatten ihre Berichterstatter geschickt und die Staatsbehörden ihre Beobachter. Die Angeklagten waren zum Teil in Uniform und mit Orden und Ehrenzeichen erschienen[1].

Kurz nach zehn Uhr begann der Gerichtsvorsitzende mit der Verlesung des Urteils und seiner Begründung. Er wurde zeitweise von starkem Gemurmel und Heilrufen unterbrochen und sein Vortrag wurde unter Tumultszenen beendet. Vor dem Gebäude hatte sich unterdessen eine tausendköpfige Menschenmenge angesam-

[1] Vgl. den Situationsbericht der Polizeidirektion München zur Urteilsverkündung an das Bayerische Innenministerium, abgedruckt in: Der Aufstieg der NSDAP in Augenzeugenberichten, hrsg. v. E. Deuerlein, Düsseldorf 1968, S. 222 ff. Die Kommentare der in- und ausländischen Presseorgane sind gesammelt in: Politisches Archiv des Auswärtigen Amtes Bonn, Presseabteilung, Deutschland 9e, Hitler-Ludendorff-Prozeß, Bd. 1.

Jahrgang 25 (1977), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1977_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

melt, der Hitler und die anderen Angeklagten, nachdem der Gerichtssaal geräumt worden war, aus den Fenstern zuwinkten. Als die Angeklagten das Gebäude verlassen hatten, stellten sie sich noch dem Fotografen zum Erinnerungsfoto.

So war ein Prozeß zu Ende gegangen, der mit einer Gerichtsverhandlung nur den Namen gemein hatte und bei dem das Recht von politischen Erörterungen erdrückt worden war. In seinem Verlauf war die Weimarer Demokratie schutzlos den Schmähungen der völkischen Propaganda preisgegeben worden und es war nicht als ungewöhnlich erschienen, daß in einer Verhandlungspause der Generalstaatsanwalt dem Angeklagten Pöhner vertrauensvoll auf die Schultern geklopft hatte oder die Tiraden Hitlers durch einen Beisitzenden mit der Bemerkung quittiert wurden: „Doch ein kolossaler Kerl!"[2] 24 Tage lang war ein mißglückter Staatsstreich behandelt worden und am Ende wurde ein neuer gefordert. Nach den politischen Auseinandersetzungen vor und während des Prozesses und nach seinem Verlauf konnte der Prozeß gar nicht anders beendet werden als durch eben dieses Urteil.

Bevor Landgerichtsdirektor Neithardt am 26. Februar 1924 die Verhandlung eröffnen konnte, mußte erst die Frage entschieden werden, welches Gericht für diesen Fall überhaupt zuständig war. Die Anklage mußte nach Lage der Dinge auf Hochverrat an der Verfassung des Deutschen Reiches lauten. Die Reichsregierung war deshalb der Ansicht, daß nur der Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik in Leipzig als Rechtsinstanz in Frage kommen könne. Die bayerischen Behörden, insbesondere das bayerische Justizministerium, wehrten sich gegen eine solche Auffassung mit den gleichen Vorbehalten, die bereits im Herbst 1922 dieser Institution entgegengehalten worden waren[3]. Das Tauziehen zwischen den Justizministerien in München und Berlin mußte mitbestimmend für den Ausgang des Prozesses selbst werden, weil auf beiden Seiten die Regierungen und Parlamente infolge ihrer Handlungsunfähigkeit und politischen Gegensätze der Justizbürokratie keinen Widerpart bieten konnten. Die Folge war, daß Vor-

[2] Vgl. H. von Hülsen, Zwillings-Seele, Denkwürdigkeiten aus einem Leben zwischen Kunst und Politik, Bd. 1, München 1947, S. 207.

[3] Am 2. August 1922 wehrte sich der damalige bayerische Ministerpräsident Graf Lerchenfeld gegen das Republikschutzgesetz vom 21. Juli 1922 mit dem Argument, daß dadurch die bundesstaatlichen Hoheitsrechte beeinträchtigt würden und die bayerische Regierung durch „die tiefgehende Erregung weitester, von treuer deutscher Gesinnung erfüllter Kreise des bayerischen Volkes über den Vollzug dieses Gesetzes" gezwungen werde, dessen Vollzug auszusetzen. Vgl. dazu Akten der Reichskanzlei, Weimarer Republik, Die Kabinette Wirth I und II, Bd. 2, bearb. v. I. Schulze-Bidlingmeier, Boppard 1973, S. 984 f. Am 14. Nov. 1923 erklärte Ministerpräsident Knilling gegenüber dem württembergischen Gesandten in München, daß es ihm „ganz unmöglich" sei, die Putschisten „an einen politischen Gerichtshof, der zum Teil mit Sozialdemokraten besetzt sei, auszuliefern". In diesem Falle müßte er sich hinter Barrikaden verschanzen. Vgl. Politik in Bayern 1919–1933, Berichte des württembergischen Gesandten Moser v. Filseck, hrsg. v. W. Benz, Stuttgart 1971, Dok. Nr. 124.

Jahrgang 25 (1977), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1977_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

bereitung und Durchführung des Prozesses allein Sache der sich selbst verwaltenden und sich zu diesem Zeitpunkt auch selbst verantwortlichen Justizbehörde blieb.

Fragt man nach den politischen Machtverhältnissen, wie sie nach dem Zusammenbruch des Hitlerputsches herrschten, so stößt man auf einen merkwürdigen Dämmerzustand, in dem sich die maßgebenden Institutionen befanden. Der Reichstag hatte sich selbst durch das Erste Reichsermächtigungsgesetz vom 13. Oktober 1923[4] einen wesentlichen Teil seiner innenpolitischen Entscheidungsmöglichkeiten genommen. Mit dem Bruch der großen Koalition am 3. November 1923 war dieses Gesetz zwar hinfällig geworden, aber die innerparlamentarischen Gegensätze, die bis in die Regierungsparteien hineinreichten, machten den Reichstag auch weiterhin handlungsunfähig[5].

Die politische Führung konnte aber auch nicht vom Reichskanzler übernommen werden; einmal wegen der bekannten Präsidialverordnung vom 8. November 1923, durch die der Oberbefehl über die Wehrmacht und die Ausübung der vollziehenden Gewalt dem Chef der Heeresleitung General von Seeckt übertragen worden war[6], und zum anderen, weil die Regierung Stresemann nur noch aus einem Rumpfkabinett bestand, ohne feste parlamentarische Bindung und von Zufallsmehrheiten des Reichstages abhängig. Am 23. November verweigerte der Reichstag dem Kanzler das Vertrauen endgültig. Aber in der Folgezeit war keine Partei bereit, die Führung der Politik zu übernehmen. Innerhalb einer Woche gab es damals ein halbes Dutzend Kanzlerkandidaten, bis endlich am 30. November 1923 Wilhelm Marx ein Kabinett vorstellen konnte, dem aber ebenfalls die Mehrheit im Reichstag fehlte.

Reichskanzler Marx und vor allem sein Finanzminister Luther waren sich darüber im klaren, daß die Stabilisierung der Reichsregierung, die rasche Wiederherstellung des Gleichgewichts im Reichshaushalt und das dringend notwendige Sanierungsprogramm für die durch die Inflation zerrüttete Wirtschaft unter den gegebenen Verhältnissen nicht auf dem normalen parlamentarischen Weg erreicht werden konnten. Das Kabinett beantragte deshalb vom Reichstag ein Ermächtigungsgesetz, um auf dem Verordnungsweg die als notwendig erachteten Reformen möglichst rasch in Kraft setzen zu können. Das Parlament stimmte dem am 8. Dezember 1923 zu, weil die Parteien eine vorzeitige Auflösung des Reichstags befürchten mußten. Nach Ablauf der Frist für das Reichsermächtigungsgesetz forderten die Oppositionsparteien aber sofort eine Teilrevision der inzwischen erlassenen Notverordnungen. Die Debatten darüber zogen sich bis März 1924 hin. Der Schlußabstimmung über die Anträge der Opposition kam der

---

[4] Erstes Reichsermächtigungsgesetz vom 13. 10. 1923, RGBl. 1923 I, S. 943.

[5] Für die Politik der Kabinette Stresemann vgl. die noch 1977 erscheinenden Akten der Reichskanzlei, Weimarer Republik, Die Kabinette Stresemann, bearb. v. M. Vogt.

[6] Verordnung des Reichspräsidenten betreffend den Oberbefehl über die Wehrmacht und die Ausübung der vollziehenden Gewalt vom 8. 11. 1923, RGBl. 1923 I, S. 1084. Die Verordnung wurde am 28. 12. 1924 wieder aufgehoben.

Jahrgang 25 (1977), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1977_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Reichskanzler zuvor, indem er am 13. März die Auflösung des Reichstags bekannt gab. Die Neuwahlen wurden auf den 4. Mai 1924 festgesetzt und ihr Ergebnis war vor allem durch die Schwächung der gemäßigten Mitte und das Abschwenken radikalisierter Wählerschichten zu den extremen Flügeln nach links und rechts gekennzeichnet. Die Reichsregierung blieb auch weiterhin ohne parlamentarischen Rückhalt, denn die Deutschnationalen lehnten u. a. die Außenpolitik der Regierung ab, während Marx nicht bereit war, auf Stresemann als Außenminister zu verzichten. Es ist gut zu verstehen, daß die Reichsregierung auf Grund der Instabilität und des unsicheren Rückhalts im Parlament nicht bereit war, in der Lösung ihres Problems mit Bayern eine unflexible Position durch starres Festhalten an ihren Rechten einzunehmen. Obwohl der Hitlerputsch niedergeschlagen war, gab es nicht nur in Bayern noch immer starke Sympathien für die völkische Bewegung und große Hoffnungen auf die nationale Diktatur, die in den nationalkonservativen Kreisen als von Bayern ausgehend erwartet wurde. Darauf mußte die Reichsregierung Rücksicht nehmen.

Die Exekutivgewalt des Reiches lag seit der Präsidialverordnung vom 8. November 1923 allein in der Hand des Chefs der Heeresleitung. Entgegen dem Wortlaut der Weimarer Verfassung hatte Seeckt bis zu diesem Zeitpunkt die Heeresleitung der Unterordnung unter einen zivilen und dem Parlament verantwortlichen Minister entzogen und in eine parlamentarisch nicht verantwortbare, dem Reichspräsidenten lediglich theoretisch unterstellte Kommandogewalt umgewandelt. Darüber hinaus war Seeckt in der kritischen Situation des Herbstes 1923 an Planungen beteiligt, die, wenn eine parlamentarische Lösung nicht mehr möglich schien, eine nationale Diktatur außerparlamentarischer Kräfte vorsahen. In diesem Zusammenhang hatte er auch Kontakte zu den nationalistischen Strömungen in Bayern. Das rasche Ende des Hitlerputsches, noch ehe er sich über die Grenzen Bayerns auswirken konnte, hatte aber Seeckt und seinen nationalen Konspiranten klargemacht, daß die politische Homogenität im eigenen Lager zum Sturz des parlamentarischen Systems noch nicht ausreichte. Für Seeckt blieb damit die Macht, aber er konnte keinen Gebrauch von ihr machen, weil er den offenen Staatsstreich ablehnte und statt dessen den Weg einer pseudolegalen Machtergreifung gehen wollte. Dafür versagten sich ihm noch die Partner, die seine Vorstellungen nach den Systemwechsel mittragen sollten[7]. Das Vorpreschen Hitlers am 8. November 1923 hatte die Konsequenz, daß sich die nationale Ver-

[7] Vgl. dazu insbesondere die Materialsammlung des Generalleutnant Lieber über die Beziehungen der Heeresleitung zum Kabinett Stresemann und ihre Einstellung zur deutschen Innenpolitik im Herbst 1923. Sie wird in dem von M. Vogt bearbeiteten Band der Akten der Reichskanzlei, Kabinett Stresemann, als Anhang 1 abgedruckt. Außerdem auch E. Schröder, Wiedfeldt und die Seeckt-Ebertschen Direktoriumspläne des Jahres 1923, in: Das Münster am Hellweg, Mitteilungsblatt des Vereins für die Erhaltung des Essener Münsters – Münsterbauverein e. V., Heft 11, 1966, S. 129 ff.; E. Kessel, Seeckts politisches Programm von 1923, in: Spiegel der Geschichte, Festgabe für Max Braubach zum 10. April 1964, hrsg. von K. Repgen und Stephan Skalweit, Münster 1964, S. 887 ff.

Jahrgang 25 (1977), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1977_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

schwörung frühzeitig in einem Teilputsch entlud, nach dessen Scheitern für Seeckt nur noch ein Amt übrigblieb, das er nicht mehr politisch nutzen konnte.

Die politische Situation in Bayern war äußerlich nicht sehr verschieden von der des Reiches. Am 26. September 1923 hatte die bayerische Staatsregierung unter dem Vorsitz des Ministerpräsidenten von Knilling durch eine Notverordnung den Ausnahmezustand für Bayern erklärt, die vollziehende Gewalt einem „Generalstaatskommissar" übertragen und den Regierungspräsidenten von Oberbayern Dr. Gustav v. Kahr mit diesem Amt beauftragt[8].

Inzwischen aber galt Kahr infolge der zwiespältigen Haltung, die er in der Putschnacht eingenommen hatte – man verübelte ihm besonders, daß er sich in der Putschnacht nicht der Verhaftung einiger Kabinettsmitglieder und einiger höherer Polizeioffiziere widersetzt hatte[9] –, für alle Kabinettsmitglieder mit Ausnahme des Justizministers Gürtner und seines Staatssekretärs Hermann Schmitt als untragbar. Die Frage war nur, wie man Kahr loswerden konnte, denn er selbst hatte erklärt, „daß er alles in die Hand nehmen wolle und sich natürlich keine Weisungen geben lassen könne"[10].

Die Konsolidierung dieser Situation war aber ein Problem, das nur die Bayern selbst lösen konnten. Die gerichtlichen Untersuchungen zur Klärung des Putsches und deren Vorbereitungen mußten dagegen auch die Interessen der Reichsregierung berühren und gehörten deshalb in den Komplex der Normalisierung der Beziehungen Bayerns zum Reich. Mochte der Augenblick auch zu einer kritischen Auseinandersetzung mit der bayerischen Entwicklung seit 1919 und mit der Ordnungszellenideologie zwingen – was das Verhältnis zum Reich betraf, war bezeichnenderweise die Meinung sowohl im Generalstaatskommissariat als auch im Kabinett ungeteilt[11]. Kahr hatte nach seiner ersten Weigerung gegenüber dem Kabinett bereits zwei Tage später dem Ministerrat schriftlich erklärt, daß die außenpolitische Vertretung Bayerns, insbesondere gegenüber Berlin, nicht durch ihn selbst, sondern durch das Kabinett wahrgenommen werde[12]. Die Einmütigkeit gegenüber der Reichsregierung über alle inneren Spannungen hinweg war für die

---

[8] Vgl. Niederschrift der Ministerratssitzung vom 26. 9. 1923, in: Der Hitlerputsch, Bayerische Dokumente zum 9. November 1923, hrsg. v. E. Deuerlein, Stuttgart 1962, Dok. Nr. 12, und Verordnung der bayerischen Staatsregierung über einstweilige Maßnahmen zum Schutze und zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 26. Sept. 1923, Bayerische Staatszeitung Nr. 224 v. 27. 9. 1923. v. Kahr trat am 18. Febr. 1924 von seinem Amt zurück.

[9] Vgl. Bericht des württembergischen Gesandten v. 21. Nov. 1923, Württembergisches Hauptstaatsarchiv Stuttgart (WHStA), E 130 II, 99 Bl. 60.

[10] Ministerratssitzung v. 10. 11. 1923, in: E. Deuerlein, Hitlerputsch, Dok. Nr. 92.

[11] Vgl. Ministerratssitzung v. 12. 11. 1923 in: E. Deuerlein, Hitlerputsch, Dok. Nr. 105.

[12] Vgl. Ministerratssitzung v. 13. 11. 1923 in: E. Deuerlein, Hitlerputsch, Dok. Nr. 115. Kahr hatte sich nicht immer an seine Versicherungen gegenüber dem Kabinett gehalten, wodurch es bisweilen zu peinlichen Situationen kam. Vgl. z. B. den Brief Knillings an Kahr vom 13. 12. 1924 in: E. Deuerlein, Hitlerputsch, Dok. Nr. 185. Außerdem nahm sich Kahr sehr stark des „Falles Lossow" an.

Jahrgang 25 (1977), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1977_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Vertreter der bayerischen Interessen der große Vorteil in den kommenden Verhandlungen mit dem Reich.

Ein weiteres, für Bayern günstiges Moment in den anstehenden Verhandlungen um den Gerichtsstand für das Strafverfahren gegen die Novemberputschisten war die Verhandlungsbereitschaft des Reichskanzlers Stresemann, der bereits im Oktober zu erkennen gegeben hatte, daß er zu grundsätzlichen Diskussionen über Verfassungsfragen bereit war, um den bestehenden Konflikt zwischen Berlin und München endgültig zu lösen[13]. In der erkennbaren Absicht des Reichsjustizministeriums, den Hitler-Ludendorffprozeß an den Staatsgerichtshof in Leipzig zu ziehen, sahen die Bayern einen Ansatzpunkt, um in eine derartige Grundsatzdiskussion einzutreten; denn dies bedeutete die Gefahr eines Eingriffes in die bayerische Polizei- und Justizhoheit, und so bemühten sie sich, nicht die Entscheidung über den Gerichtsstand, sondern die Grundsatzdiskussion als vorrangig erscheinen zu lassen. Als Ministerpräsident von Knilling am 10. November seinem Kabinett vorschlug, das Verhandlungsangebot Stresemanns aufzugreifen[14], demonstrierte er damit einerseits, daß Bayern zu solchen Verhandlungen bereit war, auf der anderen Seite konnten auch auftauchende Vermutungen zurückgewiesen werden, die Bayern unterstellten, durch eine Prozeßführung innerhalb der eigenen Grenzen die wirklichen Zusammenhänge des Hitlerputsches verbergen zu wollen. Dahinter kann freilich auch die Absicht vermutet werden, einen Präzedenzfall zu schaffen, auf den Bayern in der weiteren Debatte um die Verankerung der Hoheitsrechte der Länder in der Verfassung, insbesondere auf dem Gebiet der Justiz, verweisen konnte.

Die bayerische Staatsregierung hatte offensichtlich erst aus der Tagespresse erfahren, daß der Oberreichsanwalt des Staatsgerichtshofs zum Schutz der Republik durch die Reichsregierung beauftragt worden war, den Hochverratsprozeß gegen die Putschisten nach Leipzig zu ziehen[15]. Um dies zu verhindern, erbat Justizminister Gürtner von seinen Kabinettskollegen sofort den Auftrag zu Verhandlungen. Am 15. November kam es zur ersten Erörterung des Themas im Reichsjustizministerium[16]. Die bayerische Delegation stand unter der Leitung des Staatsrats Schmitt vom bayerischen Justizministerium, außerdem waren der bayerische Gesandte v. Preger, Staatsrat Nüßlein und Ministerialrat Dürr vom Innenministerium anwesend. Die Reichsregierung war durch Staatssekretär Joël vom Reichsjustizministerium und zwei weiteren Referenten vertreten.

---

13 Vgl. G. Stresemann, Vermächtnis, Der Nachlaß in drei Bänden, hrsg. v. H. Bernhard, Bd. 1, Berlin 1932, S. 194, und den Briefwechsel Stresemann–Karl v. Schoch, Archiv des Instituts für Zeitgeschichte München (IfZ), F 25.

14 Niederschrift der Ministerratssitzung vom 10. 11. 1923 in: E. Deuerlein, Hitlerputsch, Dok. Nr. 92; dort ist auch ein Briefentwurf Knillings an Stresemann abgedruckt, der die damalige Verhandlungsposition Bayerns gegenüber dem Reich umreißt.

15 Ministerratssitzung v. 13. 11. 1923, ebd., Dok. Nr. 115.

16 Die Niederschrift dieser Besprechung ist abgedruckt in: Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 3, Dokumente der Novemberrevolution und der Weimarer Republik 1918–1933, hrsg. v. E. R. Huber, Stuttgart 1966, Dok. Nr. 327.

Jahrgang 25 (1977), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1977_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

In der Eröffnung der Besprechung erklärte Staatssekretär Joël den bayerischen Vertretern, daß die Reichsregierung sich einem vom Oberreichsanwalt eingeforderten Gutachten anschließe, nach dem der Staatsgerichtshof in Leipzig als zuständige Instanz außer Zweifel stehe. Das Republikschutzgesetz habe als verfassungsänderndes Gesetz auch das bayerische Volksgerichtsgesetz aufheben sollen, und Bayern habe dies damals akzeptiert[17]. Die bayerischen Unterhändler ließen sich aber durch dieses Argument kaum beeindrucken und entgegneten, daß der Standpunkt der Justizverwaltung jetzt irrelevant wäre, weil vom Volksgericht München I bereits richterliche Entscheidungen ergangen wären und das Strafverfahren gegen die Putschisten schon in vollem Gange sei. Außerdem dürfte eine Durchführung des Strafverfahrens durch den Staatsgerichtshof auf Schwierigkeiten stoßen, weil das Republikschutzgesetz durch die Verordnung des bayerischen Generalstaatskommissars in Bayern ausgesetzt worden sei.

Schmitt bezog damit eine Position, von der aus er durch geschaffene Tatsachen politische Zugeständnisse erzwingen wollte. In der weiteren Verhandlung wurde auch deutlich, daß Joëls Eröffnung nur ein taktischer Zug war und das Reichsjustizministerium nur mehr den juristischen Weg suchte, auf dem das bayerische fait accompli legitimiert werden konnte. Inzwischen hatte der Oberreichsanwalt auf Weisung des Reichsjustizministeriums das Strafverfahren gegen die Putschisten zwar vorzubereiten, von einem förmlichen Antrag auf Voruntersuchung war aber noch Abstand genommen worden, „damit man die Sache noch in der Hand behalte". Eine weitere Weisung sollte deshalb den Oberreichsanwalt binden, eventuelle Anordnungen seines Ermittlungsrichters vorläufig nicht zu vollziehen.

Tatsächlich waren weder Seeckt[18] noch Stresemann bereit, etwa durch die

---

[17] Im Protokoll heißt es: „Bayern habe sich selbst auf diesen Standpunkt gestellt, wenn es in der Notverordnung vom Juli 1922, wodurch die Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften des Republikschutzgesetzes von der Anwendung in Bayern ausgeschlossen wurden, die Aburteilung des Hochverrats ausdrücklich den Volksgerichten übertragen habe." Der Bezug auf die bayerische Verordnung vom 24. Juli 1922 (Bayer. GVBl. 1922 S. 374) ist in diesem Zusammenhang recht merkwürdig, weil gerade dieser Text nicht so eindeutig ist, wie es für die Argumentation des Reichsvertreters vielleicht wünschbar gewesen wäre. In der bayerischen Verordnung wird das Delikt des Hochverrats ausdrücklich nicht dem Staatsgerichtshof übertragen. Nach dem Einspruch der Reichsregierung gegen das damalige einseitige Vorgehen Bayerns einigten sich Bayern und das Reich allerdings erst nach langwierigen Verhandlungen auf das sog. „Berliner Protokoll", in dem der bayerische Ministerpräsident Lerchenfeld die Aufhebung der bayerischen Sonderverordnung zusagte. Im Gedankengang Joëls ist dieses Protokoll vermutlich impliziert, sonst wäre seine Argumentation nicht ganz einleuchtend. Zu den Auseinandersetzungen zwischen Bayern und Reich im Sommer 1922 vgl. Akten der Reichskanzlei, Weimarer Republik, Die Kabinette Wirth I und II, Bd. 2, Dok. Nr. 332, 336, 337, 338 sowie G. Jasper, Der Schutz der Republik, Studien zur staatlichen Sicherung der Demokratie in der Weimarer Republik 1922–1930, Tübingen 1963, S. 92 ff.

[18] In der Morgensitzung des Reichskabinetts am 9. November 1923 hatte Seeckt erklärt, daß er es „grundsätzlich für zweckmäßig [halte], alle Maßnahmen aufzuheben, die geeignet seien, die Situation zu verschärfen"; Kabinettssitzung vom 9. 11. 1923, 12 Uhr, Bundesarchiv Koblenz (BA), R 43 I/1389.

Jahrgang 25 (1977), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1977_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Zwangsmaßnahmen der Reichsaufsicht oder Reichsexekution, wie sie seit einigen Wochen in Sachsen und Thüringen praktiziert wurden, den Vollzug eines auch für Bayern verbindlichen Reichsgesetzes zu ertrotzen. Hier waren nämlich Verhältnisse geschaffen worden, die ungleich schwieriger zu handhaben waren als dort, wie alle Berichte der politischen Beobachter der bayerischen Szene festhalten[19]. Nach dem Ausschalten des völkischen Flügels war ja das wichtigste Gegengewicht gegen die weiß-blau separatistischen Tendenzen verloren gegangen. Daß der bayerische Generalstaatskommissar mit diesen sehr stark sympathisiert hatte, war bekannt, und in Berlin fürchtete man, daß sich aus den zersplitterten völkischen Gruppen eine neue Bewegung gegen das Reich bilden könnte, die um so gefährlicher schien, als ihre Verbindungen bis in die bayerische Regierung reichten und die Haltung großer Teile der bayerischen Volkspartei und der bayerischen Mittelpartei bestimmten[20].

In der erwähnten Besprechung erklärte Joël seinen bayerischen Gesprächspartnern, daß er ihre Schwierigkeiten nicht verkenne und daß er die Rechtsfrage des Standorts für den Prozeß noch einmal mit dem Oberreichsanwalt überprüfen und dem Reichskabinett zur Entscheidung vorlegen wolle. Die Durchführung des Prozesses durch das Münchner Volksgericht sei ja nicht nur eine Frage der rechtlichen Möglichkeit, sondern auch der politischen Konsequenzen.

Am 19. November trug Staatssekretär Joël dem Reichskabinett das Ergebnis seiner Besprechungen vor[21] und bemerkte dazu, daß aus politischen Gründen ein Gerichtsverfahren in München nicht zu empfehlen sei, auch wenn es nach § 13 Abs. 3 des Republikschutzgesetzes juristisch möglich wäre[22]. Er empfahl deshalb, daß der Auftrag an den Oberreichsanwalt sich auf ein Ersuchen an die Münchener Polizeidirektion um Rechtshilfe beschränken sollte, wenn man sich darüber auch im klaren sein müßte, daß davon ein praktisches Ergebnis kaum zu erwarten

---

[19] Politik in Bayern 1919–1933, Dok. Nr. 124–126. In einer Aufzeichnung über ein Ferngespräch zwischen Kempner (Ministerialdirektor in der Reichskanzlei) und v. Haniel (Vertreter der Reichsregierung in München) vom 13. November 1923 heißt es: „Herr v. Haniel beurteilt die Frage des Verfahrens vor dem Staatsgerichtshof so, daß keine bayerische Regierung, wie sie auch heiße, hierin nachgeben würde. Bayern würde alle Anordnungen der Organe des Staatsgerichtshofs als nicht vorhanden betrachten . . ." BA, R 43 I/2218.

[20] Vgl. Bericht der Vertretung der Reichsregierung in München v. 9. 11. 1923, BA, R 43 I/2218. Nach seiner Flucht aus dem Gefängnis hatte sich der ehemalige Freikorpsführer und Kapp-Putschist Kapitän Ehrhardt in Bayern aufgehalten; er war auch am Novemberputsch beteiligt. In Berlin fürchtete man, daß er jetzt an Stelle Hitlers zu einer Integrationsfigur für die antidemokratische Bewegung nicht nur in Bayern, sondern auch im Reich werden könnte. Vgl. Bericht des Reichskommissars für Überwachung der öffentlichen Ordnung vom 18. 11. 1923, BA, R 134/22.

[21] Kabinettssitzung vom 19. 11. 1923, 18 Uhr, BA, R 43 I/1389.

[22] Der Text lautet: Der Oberreichsanwalt kann eine Untersuchung an die zuständige Staatsanwaltschaft abgeben. Der Staatsgerichtshof kann eine bei ihm anhängig gewordene Untersuchung auf Antrag des Oberreichsanwalts zum ordentlichen Verfahren verweisen." Zu beachten ist, daß in diesem Text nicht eine Überweisung an ein Sondergericht, sondern an ein ordentliches Gericht intendiert ist.

Jahrgang 25 (1977), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1977_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

sei. Gegen die Stimme des Reichsinnenministers, der durch ein solches Vorgehen eine Verschärfung der politischen Spannungen befürchtete, schloß sich das Kabinett dem Vorschlag Joëls an.

Trotz dieses Vorstoßes[23] ging es der Reichsregierung zu diesem Zeitpunkt schon nicht mehr um den Prozeß selbst, sondern um die Einleitung von Verhandlungen zur Entschärfung der Konflikte, die sich in den letzten drei Monaten zwischen Bayern und dem Reich zugespitzt hatten, und um eine dauerhafte Lösung[24]. Genau das wollte aber auch die bayerische Regierung: über den aktuellen Fall hinweg zum Einstieg in eine grundsätzliche Verfassungsdiskussion.

In diesem Verhandlungsstadium schaltete sich der bayerische Justizminister Gürtner persönlich in die Verhandlung ein. Gürtner[25] war als Koalitionsvertreter der Bayerischen Mittelpartei, dem bayerischen Flügel der DNVP, im Herbst 1922 in das zweite Kabinett Lerchenfeld berufen worden. Insbesondere im Zusammenhang mit dem Versuch der parlamentarischen Aufklärung der Vorgänge vom 8./9. November 1923 durch einen Untersuchungsausschuß des bayerischen Landtages[26] wurde für die damalige Politik des bayerischen Justizministers der Begriff „System Gürtner"[27] geprägt. Seine Taktik, die sich vielleicht am ehesten mit dem Terminus der ‚regressiven Realpolitik' etikettieren läßt, ging von der prinzipiellen Ablehnung der Revolution von 1918/19 aus und zielte auf die Überwindung ihrer politischen Konsequenzen mit parlamentarischen Mitteln zugunsten eines autoritären Staates. Gürtner maß in dieser Auseinandersetzung zwischen sozialistisch-liberalen Demokratisierungsbestrebungen und der von ihm

---

[23] Nach dem Bericht des württembergischen Gesandten vom 23. November 1923 sah man in München darin „ein Zeichen für die Nachgiebigkeit Stresemanns den Sozialdemokraten gegenüber. ... Darauf könne man sich hier nicht einlassen, die Haftbefehle des Reichsanwalts würden nicht ausgeführt werden, wobei man sich darauf berufen werde, daß die bayerischen Ausführungsbestimmungen für das Republikschutzgesetz vom Generalstaatskommissar außer Kraft gesetzt worden seien und daß die Verfolgung hier bereits in die Wege geleitet sei." Politik in Bayern, Dok. Nr. 126.

[24] Vgl. Briefentwurf des Referenten Ehlers vom 20. 11. 1923 an den bayerischen Ministerpräsidenten: „Die politische Entwicklung in den letzten Zeiten hat eine bedauerliche Zuspitzung des Verhältnisses zwischen dem Reiche und dem Lande Bayern und damit eine starke Meinungsverschiedenheit in wichtigen Fragen des deutschen Verfassungslebens herbeigeführt. Eine alsbaldige Klärung dieser Lage ist nach Ansicht der Reichsregierung um so dringlicher, als die heutige Spannung von größter Tragweite für die Außenpolitik des Reiches und das Verhältnis zwischen Reich und Ländern ist. Die Reichsregierung hält es nicht für zweckmäßig, diese Klarstellung auf dem Wege amtlichen Schriftwechsels zu versuchen. Sie ist vielmehr der Auffassung, daß eine mündliche Aussprache zwischen der bayerischen Staatsregierung und der Reichsregierung schneller und sicherer zu dem für das Deutsche Volk nötigen Ergebnisse führen wird." IfZ, F 25.

[25] Zum folgenden vgl. auch E. Reitter, Franz Gürtner, politische Biographie eines deutschen Juristen 1881–1941, Berlin 1976.

[26] Die Protokolle dieses Gremiums sind im Bayerischen Geheimen Staatsarchiv München (GStA), MA 103 476/1–3.

[27] So im „Vorwärts" Nr. 558 v. 25. 11. 1927.

Jahrgang 25 (1977), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1977_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

vertretenen Idee eines autoritären Staates der Justiz ein entscheidendes Gewicht zu. Damit wird schon ausgedrückt, daß Gürtner sich auch nicht auf den revolutionären Kurs des Deutschen Kampfbundes einlassen wollte[28], dessen politische Führung am 25. September 1923 Hitler übernommen hatte. Eine Verweigerung gegenüber den Forderungen der nationalrevolutionären Verbände war aber nur so lange möglich, als sie mit parlamentarischen Mitteln aufzufangen waren; denn sie wären es, die damals das politische Leben in der Öffentlichkeit in Bayern bestimmt haben und die Politiker unter Druck setzen konnten.

Da sich aber Ministerpräsident Knilling vor seiner Amtsübernahme im November 1922 „des Einverständnisses der nationalen Kreise versichern" mußte[29], hatte sich schon deutlich abgezeichnet, daß diejenigen, die das Weimarer System durch Kompromisse verändern wollten, nicht mehr allein politisch führen konnten. In der Praxis bedeutete das ein ständiges Werben und Beschwichtigen gegenüber dem außerparlamentarischen Druck von rechts. Das wirkte sich in der Rechtsprechung in der Form aus, daß die Richter glaubten, die Rechtsbrüche der vaterländisch und national Gesinnten mit anderen Kriterien messen zu müssen als die tatsächlichen oder vermeintlichen Vergehen derer, die wegen ihrer demokratischen Überzeugung „Schuld" an der Novemberrevolution trugen.

Ein markanter Fall, der für die politische Haltung und Taktik Gürtners und die damalige Rechtsprechung der bayerischen Justiz paradigmatischen Charakter hat, ist neben dem Hitlerprozeß der Fall Felix Fechenbach[30]. Der ehemalige persönliche Referent des bayerischen Ministerpräsidenten Kurt Eisner wurde am 20. Oktober 1922 vom Volksgericht München I des Landesverrats für schuldig befunden, im April 1919 diplomatische Geheimakten und Berichte über die bayerischen geheimen Wehrorganisationen der Öffentlichkeit preisgegeben zu haben. Das Urteil lautete auf elf Jahre Zuchthaus. Am 17. November 1922 erklärte Gürtner vor dem bayerischen Landtag: „Es ist nicht an dem, daß ein Unschuldiger von einem ungerechten Urteil betroffen worden ist. Nein! Einen gefährlichen Schädling des ganzen Volkes hat seine gerechte Strafe erreicht."[31] Und wenige Monate später, als sich ein Unterausschuß des Reichstags mit dem Fechenbach-Urteil zu befassen hatte, instruierte er den bayerischen Gesandten in Berlin, daß der Fall „durch die Persönlichkeit Fechenbachs und sein Wirken vor, bei und

---

[28] Vgl. das Manifest „Durch Kampfgemeinschaft zur Volksgemeinschaft" vom Deutschen Tag in Nürnberg am 2. Sept. 1923; abgedruckt in E. Röhm, Die Geschichte eines Hochverräters, München 1928, S. 192 f.

[29] E. Röhm, a. a. O., S. 138. Diese Tendenz der Machtverschiebung bestätigt auch ein Bericht des preußischen Staatskommissars für die Überwachung der öffentlichen Ordnung, der über die politischen Verhältnisse in Bayern am 15. 6. 1922 konstatiert, daß die Regierung nicht mehr in der Lage sei, gegen den Willen der paramilitärischen Verbände etwas auszurichten. BA, R 43 I/2261.

[30] Vgl. dazu F. K. Kaul, Justiz wird zum Verbrechen, Der Pitaval der Weimarer Republik, Berlin 1953, S. 87 ff.; Der Fall Fechenbach, Juristische Gutachten, hrsg. von M. Hirschberg und F. Thimme, Tübingen 1924.

[31] Verhandlungen des Bayerischen Landtags, sten. Berichte, Bd. VII, S. 124.

Jahrgang 25 (1977), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1977_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

nach der Revolution in Bayern" seine „besondere Bedeutung" gewinne[32]. Deutlicher kann nicht demonstriert werden, daß es die politische Gesinnung war, die hier für die Festlegung des Strafmaßes eine wesentliche Rolle gespielt hat.

Durch den massiven Druck der Parlamente und der Öffentlichkeit mußte sich die bayerische Justizbehörde schließlich zur Einleitung eines Gnadenverfahrens bereiterklären. Daß der Verlauf des Hitlerprozesses auf dieses Einlenken Einfluß genommen hat, läßt sich unschwer vermuten[33].

Es mag als Ironie der Geschichte erscheinen, daß am 1. April 1924 das Urteil über Hitler und seine Mitverschwörer ausgerechnet von einem Gericht gesprochen wurde, das in seiner Idee eine Schöpfung der Revolution von 1918 gewesen war. Wer aber Entstehung und Entwicklung der bayerischen Volksgerichte genauer verfolgt, dem fällt auf, daß sie von Anfang an und in erster Linie als Repressionsinstrumente gegen eventuelle Auswüchse der Revolution selbst konzipiert[34] und später nahezu ausschließlich gegen die politische Linke eingesetzt worden waren. Sie fungierten aber zu keiner Zeit, was ihr Name vielleicht vermuten lassen könnte, als ein Revolutionstribunal, durch das die Interessen der Revolutionäre gegen die Ansprüche des alten Justizapparates hätten verteidigt werden können.

Bereits die erste „Verordnung über die Errichtung von Volksgerichten" vom 16. November 1918[35] hatte dies erkennen lassen, wenn in ihr nicht die politischen Straftaten wie Landes- oder Hochverrat, sondern nur gemeine Verbrechen wie Mord, Raub oder Plünderung in die Zuständigkeit dieser Sondergerichte verwiesen worden waren. Es handelte sich also um eine Kategorie von Straftaten, die in revolutionären Situationen sicher häufiger als sonst zu ahnden, die aber auch nach dem damaligen revolutionären Bewußtsein strafbar waren. Deswegen allein hätte es also noch keines Sondergerichts bedurft, zumal sich auch die Strafbemessungen nach dem Strafgesetzbuch von 1871 richteten.

---

[32] Schreiben des Bayerischen Staatsministers der Justiz vom 14. 5. 1923, Bayer. Hauptstaatsarchiv München (HStA), MJu 13247.

[33] Vgl. F. Fechenbach, Zwei Jahre im bayerischen Zuchthaus, Stuttgart 1925.

[34] Vgl. Brief des Innenministers Auer an das Justizministerium vom 12. 2. 1919, HStA, MInn 71667.

[35] Bayer. Staatsanzeiger Nr. 269 vom 19. 11. 1918. Die Verordnung wurde am 19. 11. 1918 erweitert. Vgl. Justizministerialblatt für den Volksstaat Bayern XVI vom 30. 11. 1918, S. 229 f. In ihrem Verbrechenskatalog erscheint nicht die Straftat des Hochverrats. Für „Unternehmungen gegen den Bestand der Republik und der gegenwärtigen Ordnung" wurde am 31. Dez. 1918 ein „Nationalgerichtshof" eingerichtet. Dieser war aber keine Spruchbehörde, sondern ein zwölfköpfiger Untersuchungsausschuß des provisorischen Nationalrats, dessen Beratungsergebnis an die ordentlichen Schwurgerichte zur Urteilsfindung abgegeben werden sollte. Vgl. dazu F. Halle, Deutsche Sondergerichtsbarkeit 1918–1921, Berlin 1922, S. 14 f. Das Vergehen „Widerstand gegen die Staatsgewalt" wurde erst durch eine Novellierung der Volksgerichtsverordnung am 24. 1. 1919 in die Strafverfolgung aufgenommen. Vgl. GVBl. für den Volksstaat Bayern Nr. 6 vom 29. 1. 1919, S. 23 f.

Jahrgang 25 (1977), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1977_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Neu und interessant waren die Verfahrensvorschriften, die den Volksgerichten durch die Verordnung und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen[36] des Justizministeriums auferlegt worden waren; interessant waren die Bestimmungen besonders deshalb, weil sie die politische Brisanz dieser Sondergerichte um vieles deutlicher hervortreten lassen.

Ein wesentlicher Fortschritt gegenüber der Rechtsprechung im Kaiserreich war zweifellos die Tatsache, daß in die Zuständigkeit der Volksgerichte auch der militärische Sektor gehörte und daß damit in Bayern schon sehr bald die bis dahin selbständige Militärgerichtsbarkeit aufgehoben worden war. Ein solcher Schritt war sicher eine Konzession an das revoltierende Heer, aber er darf auch gleichzeitig als ein Vorgriff gegen den Wunsch eines Sondergerichts für die revoltierenden Truppen gesehen werden.

Eine ähnliche Doppeldeutigkeit wiesen die Bestimmungen über die personelle Zusammensetzung der Volksgerichte auf. Der entsprechende Passus legte als Neuerung fest, daß das Volksgericht in einer Besetzung von zwei Berufsrichtern und drei Laienrichtern entscheiden sollte und daß zum Urteil eine Mehrheit von vier Stimmen notwendig war. Für den Angeklagten ist aber nicht so sehr die Frage wieviele, sondern viel eher welche Richter über ihn zu urteilen haben, von Interesse.

Der Justizminister, dem nach dem Wortlaut der Verordnung das Ernennungsrecht der Richter zustand, hatte dieses Recht an die Präsidenten der Landgerichte delegiert. Das hieß konkret, daß den Stellen der Justizbürokratie, die schon früher die Kontrolle über die personelle Zusammensetzung ausübten, diese Kontrolle weiterhin blieb. Daß gerade diese Bestimmungen auch in der Folgezeit und unter anderen politischen Vorzeichen nicht angetastet wurden, mag Beweis genug sein, daß auch die Revolutionsgegner die Schwächen der Verordnung erkannt hatten und sie zur Restauration der alten Justizbürokratie um so konsequenter ausnutzen wollten, als ihnen dies die innenpolitische Lage möglich erscheinen lassen konnte.

Nach der kurzen Episode der bayerischen Räterepublik hatte der neue bayerische Justizminister Müller-Meiningen dem Landtag im Juni 1919 einen Gesetzentwurf zur „Einsetzung von Volksgerichten bei inneren Unruhen" vorgelegt, der in bemerkenswerter Eile und nahezu unverändert als Gesetz verabschiedet worden war[37]. Es ist kein Zufall, sondern ein Charakteristikum für dieses Volksgerichtsgesetz selbst, wenn mit dem Datum seines Inkrafttretens auf dem Verordnungsweg die bestehenden Standgerichte aufgehoben wurden; denn der Gesetzestext ist nichts anderes als ein Ersatz für das alte Kriegszustandsgesetz von

---

[36] Justizministerialblatt für den Volksstaat Bayern XVI, vom 30. 11. 1918, S. 231 ff.

[37] Verhandlungen des Bayer. Landtags, Beilagen Bd. I, S. 253 ff. Das Gesetz trat einen Monat früher in Kraft als es der Entwurf geplant hatte. Es wurde am 5. Juli 1919 gegen die Stimmen der USPD vom Landtag verabschiedet und trat am 1. August 1919 in Kraft. Vgl. GVBl. für den Freistaat Bayern Nr. 43 v. 22. 7. 1919, S. 365 ff. Zu berücksichtigen ist dabei, daß die Weimarer Verfassung erst am 14. August 1919 in Kraft trat.

Jahrgang 25 (1977), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1977_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

1912, auf dem die Legitimierung der Standgerichte basiert hatte und dem die entsprechenden Revolutionsverordnungen der Regierung Eisner beigemischt worden waren.

Einige Sonderheiten im bayerischen Volksgerichtsgesetz waren typisch für die Situation seiner Entstehung und seine politische Behandlung in der Folgezeit. So bestimmte z. B. der Artikel 1 als Voraussetzungen für die Errichtung von Volksgerichten die akute Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung durch „hoch- oder landesverräterische Unternehmungen oder durch Verbrechen wider die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte, durch Aufruhr, Auflauf oder Landfriedensbruch oder durch das Überhandnehmen von Verbrechen gegen Leben und Eigentum oder die Bildung von Banden zur Begehung solcher Verbrechen". Im Gegensatz zu den Novemberverordnungen standen jetzt also ausgesprochen politische Vergehen und umgekehrt die Sicherung der gegebenen politischen Ordnung an oberster Stelle für die Einsetzung der Volksgerichte. Eine Verschärfung gegenüber den Novemberverordnungen ist auch insoweit festzustellen, als jetzt auch bereits die Aufforderung zu einem politischen Delikt unter Strafe gestellt wurde (Art. 3). In den Ausführungsverordnungen zum Volksgerichtsgesetz wird der Sicherungscharakter noch stärker betont, wenn dort Strafe bis zu einem Jahr Gefängnis für die bloße Aufforderung zu einer strafbaren Handlung gegen die „Pflichten der Unterordnung oder zur Verletzung einer sonstigen Dienstpflicht" angedroht wird.

Generell war die Einsetzung der Volksgerichte nur in der Situation des Ausnahmezustandes möglich. Nun war aber die Ausrufung des Ausnahmezustandes nach Art. 48 der Reichsverfassung ein Recht des Reichspräsidenten, von dem die Landesregierungen nur dann Gebrauch machen konnten, wenn unmittelbar Gefahr im Verzug war, und auch dann konnten sie nur „einstweilige Maßnahmen" zur Sicherung der öffentlichen Ordnung durchführen, die auf Verlangen des Reichspräsidenten oder des Reichstages suspendiert werden mußten. Wenn durch die Zuständigkeit der bayerischen Sondergerichtsbarkeit für Hochverrat bereits das deutsche Strafprozeßrecht und die Gerichtsverfassung durchbrochen worden waren, denn dafür war immer noch das Reichsgericht zuständig, so berührte die Verhängung des Ausnahmezustandes, unter den die Einsetzung besonderer Gerichte subsumiert war, die Verfassungsmäßigkeit der bayerischen Volksgerichte prinzipiell; das vor allem, wenn man in Rechnung stellt, daß der Kriegszustand in Bayern erst am 15. Oktober 1921 auf dem Verordnungswege aufgehoben, aber gleichzeitig darauf hingewiesen worden war, daß diese Maßnahme die Bestimmungen über die bayerischen Volksgerichte nicht berührte[38]. So war für Bayern auf kaltem Weg ein ständiges Sondergericht geschaffen worden, das ausschließlich für politische Delikte zuständig war und später sogar durch ein Rechtsgutachten des

[38] Verordnung betreffend die Aufhebung der Verordnung vom 4. Nov. 1919 über die Aufhebung des Kriegszustandes und über die einstweiligen Maßnahmen nach Art. 48 Abs. IV der Reichsverfassung, GVBl. für den Freistaat Bayern Nr. 46 v. 6. 10. 1921, S. 487.

Jahrgang 25 (1977), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1977_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Bayerischen Oberlandesgerichts ‚legitimiert' und de facto durch das Reichsgericht selbst anerkannt werden sollte[39].

Für die Zusammensetzung des Richterkollegiums der Volksgerichte übernahm das Gesetz die Vorschläge der Novemberverordnungen von 1918. Die Präsidenten der Oberlandesgerichte ernannten für den jeweiligen Bereich zwei Berufsrichter, „die in der Strafrechtspflege besonders erfahren" sein mußten und von denen der rangälteste den Vorsitz des Volksgerichtes übernehmen sollte. Die drei Laienrichter mußten ebenfalls von den Oberlandesgerichtspräsidenten und vier Mitgliedern der jeweils zuständigen Kreistage „aus den in die berichtigte Urliste für die Schöffen aufgenommenen Personen" gewählt werden; „berichtigte Urliste" hieß aber in der Praxis, daß mit diesem Instrument eine Auswahl der Laienrichter vorgenommen werden konnte, die unter den verschiedensten Vorwänden der Ungeeignetheit aus irgendwelchen beliebigen, vor allem „moralischen" Gründen jene ausschloß, die politisch als „ehrlose Gesellen" abqualifiziert waren.

Den Vorsitzenden der Volksgerichte wurden verfahrensrechtlich besondere Vollmachten eingeräumt. So konnten sie „bei Gefahr im Verzug" die Voruntersuchungen selbst leiten (Art. 10), und der Sachverhalt der Dringlichkeit war bei Volksgerichten ja immer gegeben. Auch der Rechtsgrundsatz, daß der Richter, der an der Voruntersuchung teilgenommen hatte, nicht als Mitglied des erkennenden Gerichts amtieren dürfe, war damit durchbrochen, und außerdem war dem Vorsitzenden so die Möglichkeit eingeräumt, die Hauptverhandlung durch Zeugenauswahl und diverse Verfahrenskniffe so zu steuern, daß das Urteil in der Bestätigung der Anklage enden konnte. Die Urteile der Volksgerichte waren aber unanfechtbar, denn Artikel 20 des Volksgerichtsgesetzes schloß rigoros jedes Rechtsmittel gegen das Urteil und eine Wiederaufnahme des Verfahrens aus. Darin lag wohl die wirksamste Beschränkung der Verteidigung in einem Volksgerichtsverfahren. Daneben gab es aber noch andere verfahrensrechtliche Bestimmungen, die die Chance eines Freispruchs von der einmal erfolgten Anklage nahezu aussichtslos erscheinen lassen mußten. Für den Offizialverteidiger gab es z. B. keinerlei Beschwerderecht mit Ausnahme des Beschwerderechts gegen den Haftbefehl; er wurde in seiner Zeugenauswahl beschränkt, der Schriftverkehr mit seinem Mandanten war ihm zwar gestattet, aber der Staatsanwalt oder der Gerichtsvorsitzende konnte in den Briefwechsel Einsicht nehmen und ihn unterbinden, wenn die Einsicht nicht gestattet wurde (Art. 15).

Die verfahrensrechtlichen Behinderungen und vor allem die Unmöglichkeit, gegen das Urteil des Volksgerichts ein Berufungsverfahren einleiten zu können, haben sicher auch die Taktik der Verteidiger im Hitler-Prozeß mitbestimmt. Sie hatten sich zwar zum Ziel gesetzt, den Prozeß politisch auszuwerten, das schloß aber nicht aus, daß die Verteidiger auch auf ein möglichst günstiges Urteil für ihre Mandanten hinarbeiteten.

[39] Das Gutachten des Bayerischen Obersten Landesgerichts vom 30. 10. 1923 ist abgedruckt in: Der Fall Fechenbach, S. 29 ff. Zur Anerkennung der bayerischen Volksgerichte durch das Reichsgericht vgl. Urteil vom 1. 4. 1922, in: Das Recht, 1922, Nr. 1026.

Jahrgang 25 (1977), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1977_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

In der ersten Dezemberhälfte des Jahres 1923 zeichnete sich immer deutlicher ab, daß die Reichsregierung die Aburteilung der Putschisten durch ein bayerisches Volksgericht stillschweigend tolerieren würde, daß sie allerdings auch von einer ausdrücklichen Überweisung des Verfahrens an das Volksgericht in München absehen werde; die neue Regierung Marx fühlte sich an den Kabinettsbeschluß vom 19. November gebunden[40]. Zuvor hatte der bayerische Justizminister den Vertreter der Reichsregierung in München noch einmal mit aller Deutlichkeit darauf hingewiesen, daß das Reich einen neuen und schwereren Konflikt mit Bayern riskiere, wenn es auf der Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs in Leipzig bestehe. Gürtner wies auch auf technische Schwierigkeiten hin; so hätte ein Transport der Gefangenen durch Bayern gewisse Risiken mit sich gebracht, die vermutlich niemand auf sich nehmen wollte; und Zeugenvernehmungen in Leipzig würden zusätzliche Probleme aufwerfen. Es wäre z. B. schwer denkbar, daß sich der bayerische Generalstaatskommissar, der als einer der Kronzeugen in Betracht gezogen werden mußte, freiwillig einem Gericht zur Verfügung stellen wollte, dessen Vollzugsanordnungen er mehrmals als für Bayern nicht bindend erklärt hatte. Gürtner erklärte dem Vertreter der Reichsregierung weiter, daß er in den nächsten Tagen die Öffentlichkeit davon unterrichten werde, daß der Prozeß nun „endgültig" vor einem bayerischen Volksgericht verhandelt werde. Das war natürlich einer der Pressionsversuche, mit denen die Bayern immer dann operierten, wenn sie ihre Sonderinteressen gegen das Reich durchzusetzen versuchten.

Gürtner versuchte seinen Gesprächspartner aber mit dem Versprechen zu beruhigen, daß der Prozeß in München keineswegs lässig betrieben werde, und führte als Beweis dafür an, daß General Ludendorff vorläufig in Schutzhaft genommen worden sei. Außerdem stellte er die Strenge des Verfahrens dadurch unter Beweis, daß vom Volksgericht München I ein Antrag Hitlers, in dem er das ihm zustehende Recht auf Besprechung mit seinem Verteidiger ohne Zeugen geltend gemacht habe, wegen Verdunklungsgefahr abgewiesen worden sei[41]. Der Justizminister ließ aber unerwähnt, daß Ludendorff bereits nach seiner ersten Vernehmung am 9. November gegen eine ehrenwörtliche Erklärung wieder freigelassen worden war[42]. Und die Aufsicht bei den Unterhaltungen Hitlers und der anderen Häftlinge mit ihren Verteidigern läßt sich auch dadurch erklären, daß die Justizbehörden selbst ein Interesse an den Aussagen der Putschisten hatten. Sie mußten doch befürchten, daß die Putschführer sich dadurch zu entlasten versuchen würden, daß sie auf ihre gemeinsamen Planungen und Besprechungen mit dem Wehrkreiskommando und dem Generalstaatskommissariat hinwiesen, wodurch sie Kahr und

---

[40] Vgl. Bericht des württembergischen Gesandten vom 15. 12. 1923, WHStA, E 130 II, 581.

[41] Vgl. Bericht des Vertreters der Reichsregierung in München an die Reichskanzlei vom 21. 11. 1923, BA R 43 I/2264.

[42] Vgl. Vernehmungsprotokoll Ludendorffs vom 9. 9. 1923, Staatsarchiv München, Akten der Staatsanwaltschaft (StA) München I, 3101.

Jahrgang 25 (1977), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1977_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Lossow kompromittieren konnten. Es konnten Dinge an die Öffentlichkeit kommen, deren Publizität die in Bayern verantwortlichen Regierungsstellen lieber unterbunden wissen wollten. Die Unsicherheit, wie der lebhaften Agitation des Kampfbundes nach dem 9. November begegnet werden sollte[43], überhaupt die Ungewißheit darüber, wie sich die am Putsch beteiligten Gruppen weiter verhalten würden, und die nervöse Angst vor unliebsamen Veröffentlichungen gehören zu den Hauptmotiven für die rasche Verhaftung der Wortführer der am Putsch beteiligten völkischen Gruppen. Gleichzeitig konnte so bewiesen werden, daß Bayern aus eigener Kraft Herr der Lage und nicht auf die Hilfe der Reichsregierung angewiesen war.

Insgesamt wurden damals in Bayern mehr als 200 Personen wegen direkter oder indirekter Beteiligung am Putsch verhaftet[44]. Die meisten blieben aber nur einige Tage in Untersuchungshaft, und nur in ganz wenigen Fällen wurde Anklage erhoben, wenn es aus Rücksicht auf die Öffentlichkeit unumgänglich war. Mehrere Verfahren wurden nach kurzer Zeit eingestellt und übrig blieben nur noch der Hauptprozeß, der am 26. Februar 1924 eröffnet worden war, und drei weitere Verfahren: eines gegen die Mitglieder des ‚Stoßtrupps Hitler' wegen eines bewaffneten Angriffs auf die Redaktion der sozialdemokratischen ‚Münchener Post', ein Verfahren gegen mehrere Putschisten, die wegen Waffendiebstahls im St. Anna Kloster zur Verantwortung gezogen wurden, und das Verfahren gegen jene, die in der Nacht vom 8./9. November in einer Druckerei Banknoten beschlagnahmt hatten[45]. Diese ‚Nebenverfahren' wurden aber vom großen Prozeß gegen Hitler, Ludendorff und die anderen Rädelsführer überdeckt; durch geschickte juristische Manöver konnten die in den Nebenprozessen Angeklagten die Verfahren so weit in die Länge ziehen, daß ihre Strafen am Ende im Blick auf den abgeschlossenen Hauptprozeß zur Bewährung ausgesetzt wurden.

Im ganzen gesehen ging es den bayerischen Behörden letztlich nicht so sehr

---

[43] Die völkischen Gruppen hatten sofort nach dem Putsch eine Propagandaoffensive eingeleitet, in der sie besonders auf die politischen Planungen des Triumvirats hinwiesen, die mit den Zielen der Putschisten identisch waren. Vgl. „Die Wahrheit über den Hitlerputsch", Abschrift eines Flugblatts, gez. F[riedrich] W[eber], Staatsarchiv München, Akten der StA München I, 3099; ebenso ein Pamphlet „Das zweite Novemberverbrechen, Der jüdisch-jesuitische Novemberverrat in München 1923", hrsg. von den Münchner National-Sozialisten und den Kampfbundteilnehmern. Dieses 29seitige Schriftchen enthält den Vermerk „Abdruck dringend erwünscht!"

[44] Vgl. Niederschrift über die Sitzungen des Ausschusses zur Untersuchung der Vorgänge vom 1. Mai 1923 und der gegen Reichs- und Landesverfassung gerichteten Bestrebungen vom 26. Sept.–9. Nov. 1923 (Untersuchungsausschuß), GStA MA 103 476/3, S. 1456.

[45] Vgl. Niederschrift der Ministerratssitzung v. 27. 3. 1924, GStA MA 99 522. Einige wichtige Figuren des Putsches wie Hermann Göring, Gerhard Roßbach, Rudolf Heß, Alfred Hoffmann oder Alfred Rosenberg hatten sich durch die Flucht ins Ausland dem Zugriff der Richter entzogen. Vgl. dazu die materialreiche, aber auch sehr aktengläubige Studie von H. J. Gordon, Hitlerputsch 1923, Machtkampf in Bayern 1923–1924, Frankfurt 1971, S. 414ff.

Jahrgang 25 (1977), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1977_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

um die gerichtliche Aufklärung und Ahndung einer politischen Straftat, als um die Maßregelung politischer Gegenspieler, mit deren Zielen die bayerischen Politiker zwar sympathisierten, aber deren Methoden sie kompromittiert hatten.

Als „staatspolitische Notwendigkeit" forderte ein Vertreter des Staatsministeriums des Äußern damals: „Die an der Strafverfolgung beteiligten Behörden müssen sich freimachen von der sonst zutreffenden, hier aber völlig fehlgehenden Erwägung, es handle sich immerhin um national gesinnte Männer. Greift eine an sich gute Gesinnung zu verwerflichen Mitteln, dann ist sie schon subjektiv nicht mehr gut. Objektiv vollends dann nicht, wenn sie wie hier das erstrebte Ziel, statt es zu erreichen, von vorneherein in unerreichbare Abgründe stürzen würde"[46].

Der Prozeß der Ablösung der bayerischen konservativen Politiker von den völkischen Gruppierungen war für beide Seiten schmerzlich und er behinderte die Wahrheitsfindung in den Voruntersuchungen ebenso wie im Prozeß selbst. Als nämlich erkennbar wurde, daß Generalstaatskommissar von Kahr, der Chef der bayerischen Reichswehr General von Lossow und Polizeioberst von Seißer nicht mehr dazu stehen wollten, daß sie in der Putschnacht vor der Versammlung im Bürgerbräukeller gegenüber Hitler ihr Einverständnis mit dem Staatsstreich durch ihren Handschlag besiegelt hatten und dies jetzt als „Komödie" deklarierten[47], begannen die völkischen Gruppen sofort mit Flugschriften, Handzetteln und anderen propagandistischen Mitteln die Öffentlichkeit gegen das Triumvirat zu mobilisieren. Sich selbst charakterisierten sie als Patrioten mit den lautersten Absichten, die zu ihrer Tat standen und nur am Verrat der Mitverschwörer gescheitert waren[48]. Die Wirkung dieser Propaganda, die nicht nur von den Parteigängern der Völkischen völlig unkritisch aufgenommen wurde, verstärkte sich, weil sie auch von der Presse der politischen Linken als Beweis dafür angenommen wurde, daß die Verschwörung nicht nur im Kampfbund, sondern auch im Generalstaatskommissariat vorbereitet worden war. Es wäre verwunderlich, wenn

---

[46] „Die bayerischen staatspolitischen Notwendigkeiten, die sich aus den Ereignissen vom 8. und 9. November 1923 ergeben", Aktenvermerk des Staatsministeriums des Äußern, abgedruckt bei E. Deuerlein, Hitlerputsch, Dok. Nr. 126.

[47] An dieser Interpretation ihres Verhaltens hielten Kahr, Lossow und Seißer bis zum Ende fest. Sie behaupteten, daß sie ihr Versprechen gegenüber Hitler nur deshalb gegeben hätten, um möglichst rasch wieder Handlungsfreiheit zu bekommen und die nötigen Gegenmaßnahmen gegen die Putschisten einleiten zu können. H. J. Gordon, Hitlerputsch, S. 301 ff., übernimmt diese Deutung.

[48] Auch der Kampfbund und insbesondere Hitler hielten immer an dieser Darstellung der Ereignisse im Bürgerbräukeller fest. Sie hatten natürlich den unschätzbaren Vorteil, daß die Erklärungen des Triumvirats Kahr-Lossow-Seißer im Bürgerbräusaal in aller Öffentlichkeit abgegeben worden und durch alle deutschen Presseorgane bekannt geworden waren. Die konsequente Ausnutzung des bürgerlichen Ehrbegriffs hatte Hitler im Augenblick des Prozesses und auch später ein hohes Maß an Überlegenheit gesichert und ihm als ein Erfolgsrezept in einer Welt gedient, die nicht von Grundsätzen Abstand zu nehmen vermochte, an die sie selbst nicht mehr glaubte.

Jahrgang 25 (1977), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1977_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Richter, Staatsanwälte, Verteidiger und Zeugen bis zur Eröffnung des Prozesses von dieser Propaganda unbeeindruckt und ohne Vorurteil geblieben wären.

Auf der anderen Seite versuchten auch das Generalstaatskommissariat und das bayerische Wehrkreiskommando gezielt und deshalb nicht ohne Erfolg, die Zeugen in ihrem Sinne auf den Prozeß vorzubereiten.

Als am 7. Verhandlungstag die Vernehmung der Zeugen eröffnet wurde, gab Rechtsanwalt Roder im Namen der Verteidigung eine Erklärung ab, in der er auf solche Versuche hinwies[49]. Tatsächlich hatte z. B. der Stellvertreter Kahrs als Regierungspräsident von Oberbayern, Johann Bapt. Loritz, bereits am 10. November die Polizeibehörden angewiesen: „Es muß jedoch ohne Verzug daran gegangen werden, durch persönliche Fühlungnahme mit den Führern der vaterländischen Verbände und angesehenen Männern aus allen Schichten der Bevölkerung die unbedingt notwendige Aufklärung zu verbreiten, damit das Volk die Ursachen, die Entwicklung und die inneren Zusammenhänge des Putsches klar ersieht und seine Erbitterung gegen diejenigen kehrt, die sie verdienen. ... In diesem Sinne bitte ich ungesäumt, die Aufklärung in die Hand zu nehmen und geeignete Persönlichkeiten darum zu ersuchen."[50] Das „Aufklärungsmaterial" lieferten das Generalstaatskommissariat und das Wehrkreiskommando VII wenige Tage nach dem Putsch in Form der Denkschrift „Der Putsch am 8. November 1923. Vorgeschichte und Verlauf"[51], die Roder als Schlüsseldokument für seine Beweisführung der Zeugenbeeinflussung anführte.

Während des ganzen Prozesses blieb die Behauptung des Verteidigers Holl unwidersprochen, daß ein Exemplar dieser Denkschrift bereits am 24. November 1923 an alle Regimentskommandeure und Standortältesten der bayerischen Division „zur Mitteilung an die Offiziere" versandt worden war; dieselbe Fassung sei dann am 12. Dezember unter Polizeioffizieren und schließlich am 10. Januar an die Offiziersvereine verteilt worden. Im Begleitbrief, mit dem Kahr die Denkschrift auch der bayerischen Staatsregierung vorlegte, wird als ihr Zweck angegeben, daß sie in erster Linie zur persönlichen Orientierung diene, um kommende Fragen „auf Grund authentischen Materials zu beantworten und umlaufende Irrtümer zu berichtigen". Das Material wurde als „Vertraulich! Darf vom Empfänger nicht aus der Hand gegeben werden! Veröffentlichungen aus dem Inhalt nicht gestattet" charakterisiert.

Der Einflußgrad dieser Denkschrift läßt sich daraus erschließen, daß nicht nur einzelne Passagen, sondern sogar sachliche Unrichtigkeiten wie z. B. das Eintreffen Pöhners im Bürgerbräukeller und dessen Gespräch mit Kahr dort sowohl in der Denkschrift als auch in der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft über-

---

[49] Vgl. Abschrift des Protokolls der Verhandlungen des Hitler-Prozesses vom 4. 3. 1924, IfZ, MA 212/1, Bl. 6 165 ff.

[50] Brief der Regierung von Oberbayern an die Polizeibehörden vom 10. 11. 1923, in E. Deuerlein, Hitlerputsch, Dok. Nr. 93.

[51] Denkschrift „Der Putsch am 8. November 1923, Vorgeschichte und Verlauf", in: E. Deuerlein, Hitlerputsch, Dok. Nr. 182.

Jahrgang 25 (1977), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1977_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

einstimmen. Das heißt zwar noch nicht, daß sich die Anklage auf das Memorandum des Generalstaatskommissars stützte, aber es verrät die weitgehende Identität der Zeugenaussagen, auf die sich auch die Anklagebehörde stützen mußte. Hier wirkte sich die Praxis des Untersuchungsrichters aus, der die drei Kronzeugen Kahr, Lossow und Seißer als letzte Zeugen vernommen hatte, nachdem die Vernehmungen der Beschuldigten und anderer Zeugen im wesentlichen abgeschlossen waren[52], ein Verfahren, das sich auch bei der Vernehmung während des Prozesses wiederholte. Die Verteidiger schlossen daraus, daß die Staatsanwaltschaft bei ihren Untersuchungen parteiisch vorgegangen war und den Kronzeugen die Aussagen der Beschuldigten zugänglich gemacht hatte; dadurch hätten jene ihre Aussagen untereinander abstimmen können.

Inwieweit dies wirklich geschehen war, ist heute schwer nachprüfbar; aber es gibt einige Indizien, die eine solche Vermutung nicht unbegründet erscheinen lassen. Da ist nicht nur die Geheimnistuerei um die Denkschrift des Wehrkreiskommandos und die Terminplanung für die Vernehmungen, sondern da ist auch die Tatsache, daß Lossow gegenüber dem Untersuchungsrichter mehrmals auf die Aussagen Kahrs und Seißers Bezug nahm. Dazu kommt, daß während des Prozesses die Kronzeugen von den Verteidigern und vom Vorsitzenden darauf hingewiesen werden mußten, daß sie ihre Aussagen nicht von einem vorbereiteten Manuskript ablesen dürften, sondern in freier Rede machen müßten. Für sich allein betrachtet sind das alles keine Sonderheiten der Vernehmungspraxis. Zusammengesehen begründen sie aber den Verdacht der Verteidigung. Während des Prozesses zeigte sich auch, daß die Kronzeugen im Kreuzverhör mit den Verteidigern und den Angeklagten sich durch Widersprüche in ärgste Bedrängnis manövrieren ließen, aus der sie sich nur durch Aussageverweigerung retten konnten.

Inwieweit die Staatsanwaltschaft in ihren Entscheidungen auch unter dem Druck des Justizministeriums oder des Generalstaatskommissars stand, läßt sich aus den vorhandenen Akten nicht mit letzter Sicherheit nachweisen. Aber die Vermutung, daß Justizminister Gürtner und Generalstaatskommissar von Kahr in jenen Tagen in der Frage der Behandlung der Nationalsozialisten und des Kampfbundes zusammengearbeitet haben, liegt aufgrund ihrer gemeinsamen Haltung gegenüber den militanten Rechtsverbänden sehr nahe.

Bereits wenige Monate vor dem Hitlerprozeß, im August 1923, hatte der bayerische Justizminister nach Beendigung der staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen zu den Vorgängen am 1. Mai 1923[53] das Hauptverfahren aussetzen lassen,

---

[52] Kahr und Seißer wurden erst am 4. 12. und Lossow am 6. 12. 1923 durch Staatsanwalt Dresse vernommen; Staatsarchiv München, Akten der StA München I, 3099.

[53] Am 1. Mai 1923 unternahm Hitler mit Hilfe der bewaffneten Vaterländischen Verbände den Versuch, eine geplante Maidemonstration der Arbeiterorganisationen mit Waffengewalt zu verhindern. Die bayerische Regierung konnte durch die Bereitstellung von Polizei- und Reichswehreinheiten einen Zusammenstoß zwischen den demonstrierenden Arbei-

Jahrgang 25 (1977), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1977_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

weil, wie er später erklären sollte, „die allgemeine Auffassung die war, daß eine Wendung der Dinge so oder so in irgend einer Form erfolgen müßte"[54].

Der im Hiterprozeß mitangeklagte Oberland-Führer Friedrich Weber präzisierte am 27. Februar vor dem Volksgericht, was Gürtner mit „Wendung der Dinge" bezeichnen wollte, wenn er zu Protokoll gab, daß ihm im August „von einer zuständigen Stelle" des Justizministeriums der Plan eines „Generalstaatskommissariats Kahr" entwickelt worden war, von dem aus „die deutsche Frage entscheidend in Angriff genommen und zu einer Lösung gebracht werden sollte"[55]. Nach Gürtners eigenen Angaben mußten aber auch die Nationalsozialisten und die ihnen verwandten Gruppen an das Generalstaatskommissariat gebunden werden[56], und es hätte schlecht in das Konzept der Diktaturplaner gepaßt, gerade sie durch ein gerichtliches Verfahren zu vergrämen.

Anfang November 1923 hatte der Name Gürtners als Reichsjustizminister neben von Kahr als Reichspräsident auf einem Besetzungsplan für das damals in Aussicht genommene Reichsdirektorium gestanden, den Seißer nach einer Berlinreise am 3. November 1923 aufgestellt hatte[57]. Daß Gürtners Name ohne sein Wissen auf diese ‚Ministerliste' gekommen war, ist aber schwerer zu beweisen als die gegenteilige Behauptung. Seißer war allem Anschein nach im Auftrag des Generalkommissars nach Berlin gefahren, um – entgegen seinen eigenen Aussagen im Hitlerprozeß[58] – die letzten Sondierungen für den „großen Kampf"

---

tern und den Vaterländischen Verbänden verhindern. Da Hitler sich damals über die ihm auferlegten Sicherheitsauflagen hinweggesetzt hatte, war gegen ihn ein gerichtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden. Der ermittelnde Staatsanwalt Dresse, der auch im Untersuchungsverfahren zum Hitlerprozeß maßgeblich beteiligt war, erhielt nach Abschluß seiner Erhebungen von Justizminister Gürtner die Anweisung, Anklage zu erheben, sobald er die Weisung dazu erhalten habe. Vgl. dazu: Hitler und Kahr, die bayerischen Napoleonsgrößen von 1923, Ein im Untersuchungsausschuß des Bayerischen Landtags aufgedeckter Justizskandal, I. Teil, hrsg. vom Landesausschuß der SPD in Bayern, München 1928, S. 41 ff.

54 Aussage Gürtners in: Untersuchungsausschuß, GStA, MA 103 476/1, Bl. 253.

55 Abschrift des Protokolls der Verhandlungen des Hitlerprozesses vom 27. Febr. 1924, IfZ, MA 212/1 Bl. 5564. Die Kontaktstelle zwischen dem bayerischen Justizministerium und dem Kampfbund war Regierungsrat Stauffer, der auch als Vertreter des Ministerpräsidenten Knilling einer Regierungskommission für Verbandsangelegenheiten angehört hatte. Vgl. auch Untersuchungsausschuß GStA, MA 103 476/2, Bl. 817 ff. und MA 103 476/3, Bl. 1026 f. sowie E. Röhm, Die Geschichte eines Hochverräters, S. 174.

56 Vgl. Untersuchungsausschuß, GStA, MA 103 476/1 Bl. 254.

57 Niederschrift Seißers über die Besprechungen in Berlin am 3. 11. 1923, in: Deuerlein, Hitlerputsch, Dok. Nr. 79.

58 Abschrift des Protokolls der Verhandlungen des Hitlerprozesses vom 12. 3. 1924, IfZ, MA 212/2 Bl. 6895 ff. Darin gibt Seißer als Grund seiner Reise an, daß er auf Anordnung des Generalstaatskommissars und mit Wissen des Ministerpräsidenten nach Berlin gefahren sei, um die „ungeheuerlichen Gerüchte" über die Vormarschpläne des bayerischen Grenzschutzes nach Berlin zu dementieren. Das war zwar keine Lüge, aber zumindest eine merkwürdig einseitige Darstellung seiner Mission.

Jahrgang 25 (1977), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1977_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de
Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

und den „Einmarsch nach Berlin"[59] durchzuführen. Er besprach mit allen, die im nationalen Reichsdirektorium irgendeine Funktion übernehmen sollten, die politische Lage und die künftige politische Leitung des Reiches. Es ist sehr unwahrscheinlich, daß gerade Gürtner von diesen Besprechungen und personellen Planungen ausgenommen war.

Der Niederschrift Seißers über seine Berlinreise ist zu entnehmen, daß damals den bayerischen Planern des Reichsdirektoriums von allen Seiten geraten worden war, noch nichts zu unternehmen und die politische Entwicklung abzuwarten. Das Vorpreschen Hitlers am 8. November hatte die bis dahin verfolgten Pläne der Träger der staatlichen Gewalt in Bayern für eine nationale Diktatur und die Machtübernahme in Berlin zunichte gemacht und die Gefahr, daß Kahr und Gürtner bloßgestellt würden, heraufbeschworen. Ist es da nicht konsequent, anzunehmen, daß Kahr, der kraft seines Amtes Weisungsbefugnis an die Staatsanwaltschaft hatte, und Gürtner, der im Zusammenhang mit der Aufklärung der Ereignisse am 1. Mai 1923 zusammen mit der Staatsanwaltschaft schon einmal aus politischen Erwägungen das Gesetz mißachtet hatte, auch jetzt aus dem Scherbenhaufen ihrer Politik zu retten versuchten, was zu retten war? Gürtner hatte allen Grund, das Triumvirat gegen das Mißtrauen des Gesamtministeriums zu decken.

Als Ministerpräsident Knilling seinem Kabinett erklärte, daß er mit Kahr, Lossow und Seißer über deren Zukunft sprechen wolle, drängt sich Gürtner als Vermittler zwischen der Regierung und dem Triumvirat geradezu auf[60]. In diesem Gespräch hatten Lossow und Seißer für Kahr immer noch eine von Parlament und Regierung losgelöste „Übergewalt" verlangt und gedroht, den Landtag mit Schimpf und Schande heimzujagen, wenn er zusammentreten sollte. Gürtner konnte dies nur so interpretieren, daß Kahr von parlamentarischen Bindungen frei sein wolle, und „Seißer und Lossow seien sich über den Unterschied zwischen Staatsgewalt und vollziehender Gewalt nicht klar gewesen"[61]. Trotzdem zeichnete sich in der Sitzung des bayerischen Kabinetts am 12. November ab, daß die Regierung Kahr zum Rücktritt auffordern müsse. Um das zu verhindern, drohte daraufhin Gürtner seinerseits mit dem Rücktritt und dem Auszug der Deutschnationalen aus der bayerischen Regierungskoalition. Das konnte in der ohnehin gespannten Situation natürlich niemand riskieren; zusammen mit den Parteispitzen einigte man sich schließlich, Kahr einen ‚Verhaltenskodex' vorzuschreiben, den dieser auch sofort akzeptierte[62].

---

[59] Vgl. die Rede Kahrs vor den Standortältesten Offizieren am 19. Oktober 1923 und die Ausführungen Lossows vor den Führern der Vaterländischen Verbände am 24. 10. 1923, in: Deuerlein, Hitlerputsch, Dok. Nr. 49 u. 61.

[60] Ministerratssitzung vom 10. 11. 1923, in: Deuerlein, Hitlerputsch, Dok. Nr. 92.

[61] Niederschrift der Ministerratssitzung vom 12. 11. 1923, in: Deuerlein, Hitlerputsch, Dok. Nr. 105.

[62] Am 13. November 1923 teilte der BVP-Landtagsabgeordnete Fritz Schäffer, der zusammen mit dem Vorsitzenden der deutsch-nationalen Mittelpartei Hans Hilpert die Verhand-

Jahrgang 25 (1977), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1977_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Der hohe Einsatz, den Gürtner riskierte, provoziert wiederum die Frage, welch anderen Sinn er haben sollte, als die Chancen für eine parlamentarisch unabhängige und mit diktatorischen Vollmachten ausgestattete Regierungsgewalt, wie sie sowohl im Reich wie in Bayern weiterhin angestrebt und geplant wurde, zu wahren. Gürtner konnte auch nicht wünschen, daß diese Pläne durch einen nicht in seinem Sinne in Kontrolle gehaltenen Prozeß gestört wurden.

Um den Prozeß gegen Hitler und die Kampfbundführer nicht von unliebsamer Seite beeinflussen zu lassen, versteckte sich Gürtner immer wieder hinter legalistischen Argumenten. So erklärte er z. B., als sich am 4. März 1924[63] das Gesamtministerium aufgrund der sehr herben Kritik auch der konservativ orientierten Öffentlichkeit mit dem Verlauf des Prozesses beschäftigen mußte, daß der deutschnational gesinnte Landgerichtsdirektor Neithardt „turnusmäßig" in das Amt des Vorsitzenden berufen worden sei, sich im übrigen aber auch durch den Vorsitz im Fuchs-Machhaus-Prozeß[64] bestens empfohlen habe. Im übrigen gab Gürtner seinen Kabinettskollegen auch zu bedenken, man müsse mit Urteilen über die Prozeßführung noch zurückhaltend sein, solange er nicht abgeschlossen sei, weil sich die Justizverwaltung nicht dem Vorwurf aussetzen dürfe, daß sie das Gericht beeinflusse; erst der weitere Verlauf des Verfahrens könne dessen Unparteilichkeit erweisen.

Der Prozeß selbst verlief so, daß von Unparteilichkeit zu keinem Zeitpunkt die Rede sein konnte. Für die Verteidigung bestand von vornherein die Alternative, den Tatbestand des Hochverrats, der von keinem der Angeklagten bestritten worden war, so auszulegen, daß für ihre Mandanten die günstigste Beurteilung zu erwarten war, oder aber – und darauf hatten sich die Angeklagten und ihre Verteidiger schnell geeinigt – offensiv vorzugehen und den Prozeß auch politisch auszuwerten[65].

Die Verteidiger waren nach dem Krieg zum größten Teil selbst in den Einwohnerwehren oder paramilitärischen Organisationen tätig gewesen und ihnen

---

lungen mit dem Triumvirat geführt hatte, dessen schriftliche Versicherung mit, daß erstens die bewaffnete Macht in Bayern auch den Schutz der Staatsregierung übernehme, zweitens daß Kahr die Errichtung einer Diktatur unter Beiseiteschieben der Staatsregierung ablehne, daß drittens die außenpolitische Vertretung Bayerns durch die Regierung wahrgenommen werde und viertens Kahr finanz- und wirtschaftspolitische Maßnahmen nur in Übereinstimmung mit den Ressortministern der Regierung einleiten werde. Vgl. Ministerratssitzung v. 13. 11. 1923 in: Deuerlein, Hitlerputsch, Dok. Nr. 115.

[63] Ministerratssitzung vom 4. 3. 1924, GStA, MA 99518.

[64] In der ersten Junihälfte 1923 fand vor dem Volksgericht in München ein Prozeß gegen eine separatistische Verschwörergruppe statt, an deren Spitze Georg Fuchs und Hugo Machhaus standen. Die Anklage lautete auf gemeinsamen Versuch, die Verfassung des Bundesstaates Bayern gewaltsam zu ändern und einen Teil des Reichsgebietes vom Reich zu lösen. Vgl. dazu H. Fenske, Konservativismus und Rechtsradikalismus in Bayern nach 1918, B. Homburg 1969, S. 134 ff.

[65] Stellungnahme der Verteidigung zum 8. und 9. November 1923, NSDAP-Hauptarchiv, IfZ, F 114/1.

Jahrgang 25 (1977), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1977_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

waren von daher die Praktiken und illegalen Aktivitäten ihrer Klienten, aber auch die Politik der bayerischen Regierung diesen vaterländischen Verbänden gegenüber bestens bekannt. Die Verteidiger waren deshalb auch bemüht, den 8. November nicht aus sich selbst erklären zu wollen, sondern die Motive und Umstände darzulegen, die zum Putsch geführt hatten. Von hier aus mußten ihre Verhöre und Plädoyers notgedrungen zu „Anklagen" gegen die bayerische Politik seit 1918 und vor allem gegen das Generalstaatskommissariat werden[66].

In diesem Konzept hatte sich Hitler seine eigene Rolle zugeschnitten. An nichts haben sich seine demagogischen Fähigkeiten so deutlich erwiesen, wie an der Methode, mit der er in den 24 Tagen des Prozesses vom politisch erledigt geglaubten Führer einer nationalen Splitterpartei zu einer populären politischen Größe in Deutschland wurde und seinen Prozeß in einen politischen Triumph verwandelte. So hüllte er sich in seiner Untersuchungshaft gegenüber Freund und Feind in ein verstocktes Schweigen, während er in den öffentlichen Verhandlungen, zu denen die großen deutschen Zeitungen und auch zahlreiche ausländische Presseorgane ihre Korrespondenten geschickt hatten, in mehrstündigen Reden seine politischen Vorstellungen ausbreitete und mit allen Mitteln gegen die politische Führung Deutschlands polemisierte. Dadurch, daß er die Verantwortung für den Putsch auf sich nahm und seine Mitangeklagten und in diesem Punkt selbst das Triumvirat entschuldigte, stilisierte er sich in die Rolle des nationalen Helden, dem an nichts gelegen war als an einer Verbesserung der politischen Verhältnisse in Deutschland. Wenn seine Tat aber Hochverrat war, so brachte er kein Verständnis dafür auf, daß die Männer, die seine Pläne bis zum letzten Augenblick mitgetragen und die gleichen Ziele verfolgt hatten, jetzt gegen ihn als Zeugen der Anklage auftraten. Sie würden jetzt nur das verleugnen, was sie selbst monatelang gewollt und mit ihm vorbereitet hatten.

Jedermann im Gericht glaubte, daß Hitler völlig wahr sprach, und vor allem die geheimen Sitzungen, in denen es um die militärischen Vorbereitungen des Staatsstreichs ging, haben dies auch bewiesen.

---

[66] In diesem Zusammenhang darf nicht vergessen werden, daß der Prozeß in eine Zeit fiel, in der man sich auf Landtags- und Reichstagswahlen einzurichten hatte. Es kann aber nicht behauptet werden, daß der Verhandlungssaal von irgendeiner Seite als Wahlkampfarena benutzt wurde, denn die völkischen Gruppierungen, die sich nach dem Verbot der NSDAP gebildet hatten, waren zu diesem Zeitpunkt noch zu diffus, um selbständige oder gemeinsame politische Programme aufstellen zu können. Aber es ist doch bemerkenswert, wie die Angeklagten und die Verteidiger versuchten, ihre politischen Zielsetzungen von den reaktionär-konservativen Parteien abzuheben. Bei den Landtagswahlen am 6. April 1924 wurde der völkische Block die zweitstärkste Partei, ein Ergebnis, das die NSDAP zahlenmäßig erst 1930 wieder erreichen konnte. In den Reichstagswahlen am 4. Mai 1924 entfielen auf die Deutschvölkische Freiheitspartei 32 Mandate (6,5%). Dabei lag das Ergebnis in Bayern weit über dem Reichsdurchschnitt. Vgl. D. Thränhardt, Wahlen und politische Strukturen in Bayern 1848–1953, Düsseldorf 1973, S. 132 ff. Von den Angeklagten im Hitlerprozeß erhielten Röhm, Ludendorff und Frick ein Reichstagsmandat und Pöhner ein Landtagsmandat.

Jahrgang 25 (1977), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1977_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

Kahr, Lossow und Seißer hatten dem nichts entgegenzusetzen. Sie gestanden auch ein, daß auch sie auf eine „stetige, von parlamentarischen Einflüssen unabhängige nationale Reichsregierung" in Form einer Diktatur hingearbeitet hätten. Andererseits beteuerten sie aber, daß sie dies nicht mit Gewalt, sondern nur über den Artikel 48 der Weimarer Verfassung erreichen wollten. In den zahlreichen Besprechungen seit September 1923 hätten Kahr und Lossow immer wieder den Versuch unternommen, die zum Losschlagen bereitstehenden Verbände zurückzuhalten. Sie wollten sich aber nicht endgültig von den Verbänden trennen, weil sie der Auffassung waren, „daß der gesunde Kern der Hitlerbewegung, insbesondere die in der Bewegung steckende, werbende Kraft für die nationale Einstellung der Arbeiterschaft, solange überhaupt die Möglichkeit dafür bestand, nicht durch gewaltsame Unterdrückung zerschlagen werden sollte"[67]. Hitler habe sein Ehrenwort gegeben, daß er nichts gegen die Pläne der bayerischen Reichswehr und des Generalstaatskommissariats unternehmen werde; dieses Ehrenwort habe er aber aus ehrgeizigen Motiven gebrochen.

Besonders Lossow führte wütende Angriffe gegen Hitler; mußte er doch zusehen, wie durch jenen sein Ruf und seine Offiziersehre zerstört wurden. Lossows Aussagen spiegeln immer wieder die volle Verachtung der Offizierskaste gegen den wurzellosen Agitator, der sich anmaße, die Politik Deutschlands zu bestimmen. Während andere immer wieder auf die Suggestivkraft des nationalsozialistischen Propagandisten hinwiesen, wollte Lossow das Sendungsbewußtsein Hitlers mit der Bemerkung abtun, daß er in den Reden Hitlers nur immer wieder gehört habe, was für jeden national gesinnten Deutschen selbstverständlich gewesen sei, daß sie andererseits jedoch jeden Wirklichkeitssinn und Maßstab für das, was möglich und erreichbar gewesen sei, vermissen ließen. In seiner Schlußrede kam Hitler auf diese Bemerkung zurück und führte aus: „Wie klein denken doch kleine Menschen! Nehmen Sie die Überzeugung hin, daß ich die Erringung eines Ministerpostens nicht als erstrebenswert ansehe. Ich halte es eines großen Mannes nicht für würdig, seinen Namen der Geschichte nur dadurch überliefern zu wollen, daß er Minister wird. Da könnte man auch Gefahr laufen, neben anderen Ministern begraben zu werden. ... Nicht aus Bescheidenheit wollte ich damals ‚Trommler' sein; das ist das Höchste, das andere ist eine Kleinigkeit."[68]

Das Gericht und die Staatsanwaltschaft ignorierten die peinlichen Eröffnungen, daß nicht nur die Angeklagten, sondern auch die drei obersten Gewalthaber Bayerns aufs engste in die Hochverratsplanungen verwickelt waren[69]. Und wenn man die Plädoyers der Staatsanwaltschaft und die Begründung des Urteils liest, so kann man sich nicht des Eindrucks erwehren, daß hier nicht die Repräsentanten

---

[67] Diese Aussagen sind Wiederholungen aus der bereits erwähnten „Denkschrift"; vgl. Deuerlein, Hitlerputsch, Dok. Nr. 182.

[68] Schlußwort des Angeklagten Hitler am 27. 3. 1924, IfZ, MA 212/3, Bl. 8293 ff.

[69] Gegen Kahr, Lossow und Seißer wurde damals zwar von den Verteidigern des Hitlerprozesses ein Ermittlungsverfahren beantragt, das aber bald darauf wieder eingestellt worden ist.

Jahrgang 25 (1977), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1977_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

der Republik über einen gewaltsamen Angriff auf die verfaßte Weimarer Demokratie zu richten hatten, sondern daß Richter, Staatsanwälte und Angeklagte zusammen ein Tribunal gegen die demokratische Staatsform inszenierten.

Die Maxime im Plädoyer des ersten Staatsanwalts Stenglein war, „daß nicht die Tat, sondern die Täter bestraft werden sollen"[70]. Er entzog sich damit in geschickter Weise seiner Pflicht als Sachwalter der Republik und lenkte vom Delikt des Hochverrats ab, um auf die Motivation und die vaterländische Gesinnung der Angeklagten hinweisen zu können. Und hier stellte er der Tat vom 8. November die „selbstlose Hingabe", die „Reinheit des Wollens", die „Begeisterung für die deutsche Sache" und im Falle Ludendorffs „die Dankesschuld des deutschen Volkes gegenüber seinem großen Feldherrn" gegenüber.

Für Stenglein war der 8. November das Ergebnis einer „tief bedauerlichen Zerrissenheit der vaterländisch gesinnten Kreise" und der brennenden Ungeduld, die in den national-aktiven Kreisen Platz gegriffen hatte gegenüber der Zerrüttung der Staatsautorität. Wenn Hitler in einer späteren Gedenkrede zum 8. November sagte: „Damals erkannten wir, daß es nicht genügt, den alten Staat zu stürzen, sondern daß zuvor der neue Staat praktisch ausgebaut sein muß. ... [Ich] faßte daher wenige Tage nach dem Zusammenbruch sofort einen neuen Entschluß: nun in aller Ruhe die Voraussetzungen zu schaffen, die ein neuerliches Scheitern ausschließen mußten"[71], so zeigt das sehr deutlich, daß er die Worte des Staatsanwaltes nicht vergessen hatte: „An die Stelle der Ungeduld muß treten die harte, zähe, eiserne Geduld, die Geduld, die in der Stille arbeitet, aber tatfreudig und der Zukunft sicher, die Geduld, die mit zusammengebissenen Zähnen wartet, bis die Saat reif ist, bis die Stunde gekommen ist." Das war für Hitler nicht nur eine Mahnung, sondern ein Denkspruch.

Das Urteil[72] des Gerichts griff in seiner Begründung die Motivation der Putschisten als mildernde Umstände auf: „... was das Strafmaß anlangt [kann] auf all das, was in den Schlußvorträgen der Staatsanwaltschaft hervorgehoben worden ist, Bezug genommen werden. Auch das Gericht ist zu der Überzeugung gelangt, daß die Angeklagten bei ihrem Tun von rein vaterländischem Geist und dem edelsten, selbstlosen Willen geleitet waren. Alle Angeklagten ... glaubten nach bestem Wissen und Gewissen, daß sie zur Rettung des Vaterlandes handeln müßten und daß sie dasselbe täten, was kurz zuvor noch die Absicht der leitenden bayerischen Männer gewesen war. Das rechtfertigt ihr Vorhaben nicht, aber es gibt den Schlüssel zum Verständnis ihres Tuns."

Ludendorff wurde freigesprochen, weil der Nachweis des Hochverrats oder der Beihilfe zum Hochverrat nicht erbracht werden konnte. Hitler, Weber, Kriebel und Pöhner wurden neben einer Geldstrafe zu fünf Jahren Festungshaft ver-

---

70 Plädoyer des ersten Staatsanwalts am 21. 3. 1924, IfZ, MA 212/3, Bl. 7611 f.

71 Rede Hitlers vom 8. November 1936 in München, Völkischer Beobachter Nr. 315 v. 10. 11. 1936.

72 Urteil des Volksgerichts für den Landgerichtsbezirk München I vom 1. April 1924, IfZ, NSDAP-Hauptarchiv MA 735.

Jahrgang 25 (1977), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1977_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

©Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte

urteilt. Die Untersuchungshaft wurde ihnen als Strafzeit anerkannt, außerdem wurde ihnen nach Verbüßung eines weiteren Strafteils von sechs Monaten Festungshaft die Bewährungsfrist für den Strafrest in Aussicht gestellt. Eine Ausweisung Hitlers wurde abgelehnt, denn „auf einen Mann, der so deutsch denkt und fühlt wie Hitler, ... kann nach Auffassung des Gerichts die Vorschrift des § 9 Abs. II des Republikschutzgesetzes ihrem Sinn und ihrer Zweckbestimmung nach keine Anwendung finden". Die übrigen Angeklagten wurden neben einer Geldstrafe zu einem Jahr drei Monaten Festungshaft mit Anerkennung der Untersuchungshaft verurteilt. Auch ihnen wurde die Bewährung in Aussicht gestellt.

Daß die Geschichte der Weimarer Republik trotz ihrer reformerischen und demokratischen Fortschritte doch die Geschichte des Scheiterns einer Demokratie blieb, ist letztlich darin begründet, daß der alte kaiserliche Apparat die revolutionäre Phase überdauern konnte und nahezu unverändert und unkontrolliert in den Dienst der neuen Staatsordnung übernommen worden war. Dies trifft insbesondere auch auf die Justiz zu. Die Revolutionäre von 1918 scheuten sich, die entscheidenden Stellen der Justizverwaltung mit Männern ihres Vertrauens zu besetzen und sahen ihre „vornehmste Aufgabe" darin, „die richterliche Unabhängigkeit, die Grundlage jeder staatlichen Ordnung, unangetastet von jedermann aufrechtzuerhalten"[73]. Die Folge war, daß die Richter zwar Richter in einer Republik, aber keine republikanischen Richter waren.

In Bayern kam das Justizressort nach dem Kapp-Putsch in die Hände des deutschnationalen Ministers Roth, und es wurde von ihm und vor allem von seinem Nachfolger Gürtner zu einem politischen Instrument ausgebaut, mit dem unter dem Schein der Verfassungskonformität das Weimarer System überwunden werden sollte. Nach Gürtners eigenen Aussagen war ihm daran gelegen, auch den Kampfbund diesem Zweck dienstbar zu machen, und er durfte konsequenterweise auch dann nicht gegen ihn Front machen, als dieser mit blanker Gewalt und in der begründeten Hoffnung auf Unterstützung seitens der bayerischen Regierung und deren Machtmittel den Staatsstreich durchführte. Die Vorbereitungen und der Prozeß selbst bewiesen, daß sich die Nationalkonservativen als Richter über die Verfassungs- und Rechtsnormen des Weimarer Staates empfanden und ihr Urteil nicht nach dem Recht, sondern nach der Gesinnung, ob Antidemokrat oder Demokrat, richteten.

---

[73] Allgemeiner Erlaß, Justizministerialblatt für den Volksstaat Bayern XVIII vom 20. 12. 1918, S. 259.

Jahrgang 25 (1977), Heft 4
Inhaltsverzeichnis: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv.html
URL: http://www.ifz-muenchen.de/heftarchiv/1977_4.pdf
VfZ-Recherche: http://vfz.ifz-muenchen.de

Institut für Zeitgeschichte München-Berlin
Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte